

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Niedergebra

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), der §§ 22 Abs. 4 und 48 Abs. 1 und 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 159), sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Thür.KAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedergebra in seiner Sitzung am 21.10.15 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

1. Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeinde Niedergebra oder dem Ortsbrandmeister zu beantragen.
2. Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 4 Abs. 1 ThürBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
3. Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Niedergebra nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2 Entgeltliche Leistungen

1. Kostenersatz besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG.
2. Gebührenpflicht gilt für
 - a. die nach § 22 ThürBKG einzurichtende Sicherheitswache sowie
 - b. alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere
 - 1) überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
 - 2) die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;

3. Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde Niedergebra zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

1. Für Einsätze werden Kostenersatz und Gebühren nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
2. Maßgebend für die Personalkosten sind die Anzahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle bzw. halbe Stunden aufgerundet. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die vollen Stundenkosten erhoben. Dies ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
3. Maßgebend für die Sachkosten ist die Einsatzdauer i. S. von Abs.2. Die Einsatzfahrzeuge werden im Einsatzfall mit ihrer allgemeinen feuerwehrtechnischen Beladung pauschal berechnet. Für den Einsatz der speziellen feuerwehrtechnischen Geräte wie Motorsäge, Stromaggregate, Schere und Spreizgerät, Trennschleifer, Hochleistungslüfter, Rettungszylinder, Tauchpumpe und Tragkraftspritze, insofern diese nicht zum Befreien aus Notlagen eingesetzt werden, werden gesondert Kosten erhoben, wenn diese nicht im Pauschalkostenersatz der Fahrzeuge enthalten sind.
4. Die Höhe des Kostenersatzes für Pflichtleistungen und der Gebühr für die Brandsicherheitswache richtet sich nach den Pauschalsätzen der Personal- und Sachkosten lt. Anlage. Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
5. Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlage erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- die Selbstkosten der Gemeinde Niedergebra für verbrauchtes Material, wie z.B. Schaummittel, Löschpulver, verbrauchte Feuerlöscher, Kohlensäure, Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.;
- Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen;

§ 4 Schuldner

1. Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.
2. Gebührenschuldner sind für die Brandsicherheitswache die Veranstalter i. S. des § 22 Abs. 1 ThürBKG. Im übrigen ist Gebührenschuldner, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
3. Mehrere Kosten- oder Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

1. Der Anspruch entsteht
 - a) für die Brandsicherheitswache i.S. des § 22 ThürBKG mit deren Beendigung;
 - b) für den Kostenersatz i. S. des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
 - c) für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG erbracht werden, mit Abschluss der erbrachten Hilfe- oder Dienstleistung.
2. Die Kostenersatz- / Gebührenschuld ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
3. Die Gemeinde Niedergebra ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.


§ 6
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.04.2010 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Niedergebra sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Gemeinde Niedergebra
Niedergebra, den 21.10.15.....



Krumm
Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Niedergebra geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Niedergebra
Niedergebra, den 21.10.15.....



Krumm
Bürgermeisterin



ausgehängt 27.10.15

abgenommen 20.11.15

Anlage zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Niedergebra

Der Kostenersatz und die Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Niedergebra setzen sich aus dem Personalkostentarif und dem Sachkostentarif zusammen.

1. Personalkostentarif

Personalkosten werden nach Einsatzstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Die Einsatzzeit wird auf volle bzw. halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

1.1 Personalkostenersatz gemäß § 2 Nr. 1. und Gebühren gemäß § 2 Nr. 2., Buchstabe b. der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Niedergebra

Personalkostenersatz/Personalgebührensatz: pro Einsatzkraft: 2,42 €/h

Personalkostenersatz/Personalgebührensatz pro Führungskraft, die eine Aufwandsentschädigung erhält:

Personalkostenersatz/Personalgebührensatz pro Einsatzkraft zuzüglich Aufwandsentschädigung:

Ortsbrandmeister	21,02€/h
Stellv. Ortsbrandmeister	11,72€/h
Jugendfeuerwehrwart	14,12€/h
Gerätewart	14,12€/h

1.2 Gebühren gemäß § 2 Nr. 2., Buchstabe a. der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Niedergebra

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß § 22 ThürBKG werden je Stunde Wachdienst für

einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden 10,00 €/h erhoben.

Abweichend von Nr. 1 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

2. Sachkostentarif

Kostenersatz/Gebühren für Fahrzeuge, einschließlich feuerwehrtechnischer Beladung, sowie für Motorgeräte werden nach Einsatzstunden berechnet. Die Berechnung der Einsatzstunden erfolgt entsprechend Pkt. 1. (Personalkostentarif).

2.1 Kostenersatz/Gebühren für Fahrzeuge

HLF 10/6 Typ Iveco	110,19 €/h
STLF 10/6 Typ Mercedes Vario	56,22 €/h
ELW 1 Typ VW T5	28,60 €/h

2.2 Kostenersatz/Gebühren für Motorgeräte

Soweit die Motorgeräte nicht Bestandteil der zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge sind, gelten für die gesonderte Kostenerhebung gemäß § 3 Abs. 3. Satz 3 der Satzung der Gemeinde Niedergebra folgende Stundensätze:

Tragkraftspritze TS 8 Iveco	0,10 €/h
Motorsäge	0,38 €/h
Stromaggregat	1,75 €/h
Rettungsschere	5,00 €/h
Spreizgerät	5,00 €/h
Trennschleifer	1,75 €/h
Hochleistungslüfter	2,00 €/h
Rettungszylinder	0,15 €/h
Tauchpumpe	0,01 €/h

2.3 Kostenersatz/Gebühren für Verbrauchsmittel

Der Verbrauch von Wasser, Löschmittel, Sauerstoff, Ölbindemittel, Kohlensäure, usw. wird nach dem jeweiligen Tagespreis berechnet, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H..

3. Missbräuchliche Alarmierung

Die Kosten werden nach dem vorstehenden Tarif berechnet, zzgl. eines Zuschlages von
Bei missbräuchlicher Alarmierung an Sonn- und Feiertagen sowie in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr werden die doppelten Gebühren berechnet.

125,00 €.

Gemeinde Niedergebra
Niedergebra, den 27.10.15



Krumm
Bürgermeisterin



3. Anhang

- 01: Kalkulation von Kostenersatz: Personalkosten für Einsatzkräfte
- 02: Kalkulation von Kostenersatz: Fahrzeugkosten
- 03: Kalkulation von Kostenersatz: Gerätekosten
- 04: Beladung der Einsatzfahrzeuge mit kostenpflichtigen Motorgeräten

ausgehängt 27.10.15
abgenommen 20.11.15

